

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BBauG SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. AUSGENOMMEN SIND GRUNDSTÜCKSEINFAHRTEN +- ZUGÄNGE.
- 2.) GEM. § 9 (1) 10 BBauG WIRD FESTGESETZT, DASS INNERHALB DER ~~SICHT~~ FLÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN JEDLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE, BEZOGEN AUF DAS STRASSENIVEAU, UNZULÄSSIG IST.
* VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN
- 3.) GEM. § 9 (4) ~~40~~ BBauG WIRD FESTGESETZT, DASS EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG SIND. ZIFFER 2. GILT VORRANGIG!
- 4.) GEM. § 9 (4) BBauG SIND FÜR SÄMTLICHE GEBÄUDE NUR DÄCHER MIT NEIGUNGEN ZWISCHEN 40° UND 50° ZULÄSSIG. ABWEICHEND DAVON SIND FLACHDÄCHER FÜR GARAGENGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- 5.) GEM. § 9 (4) BBauG SIND GEBÄUDESOKKELHÖHEN BZW. OBERKANTE KELLERDECKEN NUR BIS ZU 0,80m ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSENFAHRBAHN ZULÄSSIG.
- 6.) FÜR DIE FLÄCHEN DES SONDERGEBIETES (HEILSTATTE), ÖSTLICH DER FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN, DIE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE GROSSHANSDORF LIEGEN UND DORT NUR ALS TEILGRUNDSTÜCKSFÄCHE DES GRUNDSTÜCKES MIT DER FLURSTÜCKSNUMMER 165 ENTHALTEN IST, WIRD DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25b BBauG FESTGESETZT.
- 7.) GEM. § 9 (1) 15 BBauG. DER GESAMTE KINDERSPIELPLATZ IST RINGSUM MIT MIN. 3,00m BREITEN UND MIN. 2,00m HOHEN STANDORTGERECHTEN, MÖGLICHSIT IMMERGRÜNEN, ABER NICHT-TOXISCHEN GEHÖLZEN DICHT GEM. § 9 (1) 25a BBauG ANZULEGEN UND GEM. § 9 (1) 25b BBauG ZU ERHALTEN.
- 8.) GEM. § 9 (1) 24 BBauG WIRD FESTGESETZT, DASS INSBESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE § 62 (1) UND (2) LBO BAULICH DERART HERZUSTELLEN SIND, DASS DIE SCHALLDÄMMMASSE R_w (RICHTLINIEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE GEGEN AUSSENLÄRM, FASSUNG SEPTEMBER 1975) BEI AUSSENWÄNDEN 45 dB, FENSTERN 40 dB UND AUSSENTÜREN 35 dB MINDESTENS EINGEHALTEN WERDEN.
- 9.) GEM. § 1 (6) BauNVO WIRD FÜR DIE ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE FESTGESETZT, DASS ALLE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN.
- 10.) AUFGRUND § 4 ABS. 4 BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS WOHN- GEBÄUDE AUF DEN FLURSTÜCKEN NR. 1151 UND NR. 1152 NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGUNDLAGE

I FESTSETZUNGEN

	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 (1) 1	BBauG
	SONDERGEBIETE (HEILSTÄTTE)		
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST- GRENZE		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,3		
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2	BBauG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
	BAUGRENZE		
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN / PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BBauG
	FUSSWEG		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMERSTÄTTE)	§ 9 (1) 12	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (KLÄRANLAGE)	§ 9 (1) 14	BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / PARKANLAGE / SPIELPLATZ	§ 9 (1) 15	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) 25a UND 25 b	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25b	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON KNICKS		
	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWASSER		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7)	BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
	GELTUNGSBEREICH DES VORWEGGENEHMIGTEN PLANINHALTES	§ 9 (7)	BBauG

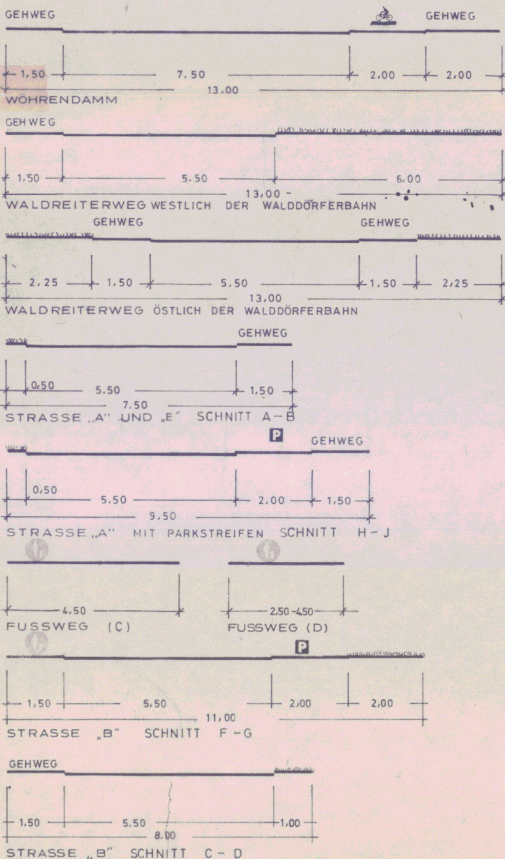
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENZEICHNUNGEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9 (6)	BBauG
	LANDSCHAFTSSCHUTZ GEBIET		
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN		
	VORGESCHICHTLICHE SIEDLUNGSSTELLE NR. DER LANDESAUFNAHME		

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	ERDKABEL 11 kV
	FLURSTÜCKGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	HÖHENLINIEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	PARZELLENBEZEICHNUNG
	SICHTFLÄCHEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

LV A LANDESVERSICHERUNGSANSTALT STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF

K R E I S S T O R M A R N

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 NEUAUFSTELLUNG

BAUGEBIET: ÖSTL. DES WÜHRENDAMMES U. NÖRDL. + SÖDL. DES WALDREITERWEGES

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTZUTZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) I. V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **11. Okt. 1979**, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 ^{NEUAUFSTELLUNG} FÜR DAS GEBIET ÖSTL. DES WÜHRENDAMMES U. NÖRDL. + SÖDL. DES WALDREITERWEGES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) ERLASSEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **16. Mai 1978** GROSSHANDSDORF, DEN **16. Jan. 1980**



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **24. Mai 1974** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT. BAD OLDESLOE, DEN **7. DEZ. 1979**



KATASTERAMT
[Signature]
REG. VERM. DIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **18.6.1979** BIS ZUM **17. Juli 1979** NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GROSSHANDSDORF, DEN **24. Jan. 1980**



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) WURDE AM **1. Okt. 1978** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **1. Okt. 1979** GEBILLIGT.

GROSSHANDSDORF, DEN **24. Jan. 1980**



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), IST AM **03. Mai 1980** NACH DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

GROSSHANDSDORF, DEN **05. Mai 1980**



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM **04. Dez. 1979** **1131-60-003(7)** MIT AUFLAGEN ERTEILT. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **1. Okt. 1979** ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM **04. Dez. 1979** BESTÄTIGT.

GROSSHANDSDORF, DEN **05. Mai 1980**



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GROSSHANDSDORF, DEN **05. Mai 1980**



[Signature]
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS STORMARN
DER KREISAUSSCHUSS
PLANUNGSAMT/BAULEITPLANUNG
IM AUFTRAGE:

BAD OLDESLOE
AM:

[Signature]

STAND: 18. AUG. 1978

GEÄNDERT:

GEZEICHNET: P. HORST